

# Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 6. 7. 2011

Nummer 24

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
Bek. 23. 6. 2011, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	452		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>	
RdErl. 10. 6. 2011, Muster und Erläuterungen für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsübersicht, den Anhang und den Erfolgsplan von Eigenbetrieben .....	452	Bek. 24. 6. 2011, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ...	459
20300		Bek. 6. 7. 2011, Öffentliche Bekanntmachung zum Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen (Niederlande) .....	459
Bek. 22. 6. 2011, Aufhebung der Stiftung Nehemia .....	458		
Bek. 27. 6. 2011, Anerkennung der St. Bonifatiusstiftung Neuenkirchen .....	458	<b>I. Justizministerium</b>	
Bek. 27. 6. 2011, Anerkennung der Stiftung Osnabrücker Club .....	458		
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
Bek. 22. 6. 2011, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen; Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für die Jahre 2011 und 2012 .....	458	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 22. 6. 2011, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen; Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2011 und 2012 .....	458	Bek. 30. 5. 2011, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH, Hannover) .....	460
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
Gem. RdErl. 9. 5. 2011, Stärkung der Zusammenarbeit von Landesbehörden hinsichtlich der Problemgruppe hochdelinquenten Kinder .....	458	Bek. 22. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Blockheizkraftwerk Aue-Energie, Schneverdingen) .....	460
Bek. 20. 6. 2011, Nds. KHG; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2011 aufzubringenden Betrages .....	459	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 6. 7. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG; Errichtung von zwei Lagertanks (REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Lünen) .....	460
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
Bek. 24. 6. 2011, Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Jüdische Gemeinde Braunschweig .....	459	Bek. 24. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (VoMü Gas GmbH & Co. KG, Salzhausen) .....	460
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 20. 6. 2011, Planfeststellungsbeschluss gemäß dem KrW-/AbfG für die wesentliche Änderung — Profilierung, Sicherung und Rekultivierung — der Deponie Galing II des Landkreises Wesermarsch in Nordenham, Langlütjenstraße .....	460
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	462

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 23. 6. 2011 — 203-11700-5 SRB —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in Hamburg ernannten Frau Momirka Marinković am 15. 6. 2011 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Staniša Ostojić, am 20. 10. 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2011 S. 452

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Muster und Erläuterungen für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsübersicht, den Anhang und den Erfolgsplan von Eigenbetrieben****RdErl. d. MI v. 10. 6. 2011 — 33.1-10202/1 —****— VORIS 20300 —**

**Bezug:** RdErl. v. 15. 8. 1989 (Nds. MBl. S. 972)  
— VORIS 20300 03 07 30 003 —

**1. Allgemeines**

Gemäß § 25 EigBetrVO vom 27. 1. 2011 (Nds. GVBl. S. 27) werden hiermit für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsübersicht und für die zusätzlichen Angaben zum Anhang gemäß § 23 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 EigBetrVO (Anlagenübersicht) Muster bekannt gegeben (**Anlagen 1 bis 4**). Die Muster und die nachfolgenden Erläuterungen (Nummer 2) werden für verbindlich erklärt, die Anlage 2 zugleich auch für die Gliederung des Erfolgsplans (§ 14 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO). Die betragsmäßigen Angaben sind in EUR vorzunehmen.

**2. Hinweise und Erläuterungen****2.1 Zu Anlage 1**

2.1.1 Ertragszuschüsse können in der Bilanz als Passivposten ausgewiesen oder von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgesetzt werden. Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschussten Betriebsleistungen jeweils fehlen. Soweit der Eigenbetrieb Bauzuschüsse aufgrund allgemeiner Lieferbedin-

gungen erhebt, gelten sie als Ertragszuschüsse. Werden derartige Ertragszuschüsse passiviert, so sind sie über den Abschreibungszeitraum des bezuschussten Wirtschaftsgutes ratenweise aufzulösen. Kapitalzuschüsse und Kapitaleinzugszuschüsse der öffentlichen Hand, die die Kommune für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen, soweit die den Zuschuss bewilligende Stelle nichts Gegenteiliges bestimmt. Im Übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Anwendung.

2.1.2 Liegen für den Eigenbetrieb die Voraussetzungen gemäß § 267 Abs. 1 HGB entsprechend vor, ist eine verkürzte Darstellung der Bilanz zulässig, in der nur die in der Anlage 1 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden.

**2.2 Zu Anlage 2**

Liegen für den Eigenbetrieb die Voraussetzungen gemäß § 267 Abs. 1 oder 2 HGB entsprechend vor, dürfen die Posten 1 bis 5 der Anlage 2 zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammengefasst werden.

**2.3 Gliederung des Erfolgsplans (§ 14 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO)**

Bei der erstmaligen Aufstellung des nach der Anlage 2 zu gliedernden Erfolgsplans sowie in dem Erfolgsplan für das darauf folgende Wirtschaftsjahr kann von einer vollständigen Zahlengegenüberstellung abgesehen werden, soweit die Herstellung der Vergleichbarkeit der Zahlen einen unverhältnismäßigen Zeitaufwand erfordert.

**2.4 Anhang (§ 23 EigBetrVO)**

Liegen für den Eigenbetrieb die Voraussetzungen gemäß § 267 Abs. 1 HGB entsprechend vor, sind die für den Anhang gemäß § 277 Abs. 4 Sätze 2 und 3 HGB verlangten Erläuterungen zu den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ nicht erforderlich.

**3. Schlussbestimmungen**

3.1 Dieser RdErl. tritt am 6. 7. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezuserlass tritt mit Ablauf des 5. 7. 2011 außer Kraft.

3.2 Für Eigenbetriebe, die gemäß Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 342), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. 5. 2006 (Nds. GVBl. S. 203), auf Beschluss des Hauptorgans der kommunalen Körperschaft § 113 Abs. 1 NGO in der bis zum 31. 12. 2005 geltenden Fassung für das Wirtschaftsjahr 2011 anwenden, bleibt der Bezuserlass bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2011 anwendbar.

An  
die Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden  
den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie  
Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 24/2011 S. 452

**Bilanz<sup>1)</sup>**

**Aktivseite**

**A. Anlagevermögen**

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
  - 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
  - 2. Geleistete Anzahlungen
- II. Sachanlagen
  - 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit
    - a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
    - b) Bahnkörper und Bauten des Schienenweges
  - 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
  - 3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
  - 4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 oder 2 gehören
  - 5. Beschaffungs-, Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen<sup>2)</sup>
  - 6. Verteilungsanlagen<sup>2)</sup>
  - 7. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
  - 8. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr
  - 9. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 5 bis 8 gehören
  - 10. Betriebs- und Geschäftsausstattung
  - 11. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
- III. Finanzanlagen
  - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen<sup>3)</sup>
  - 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen<sup>3)</sup>
  - 3. Beteiligungen
  - 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
  - 5. Wertpapiere des Anlagevermögens
  - 6. Sonstige Ausleihungen

**B. Umlaufvermögen**

- I. Vorräte
  - 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
  - 2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
  - 3. Fertige Erzeugnisse und Waren
  - 4. Geleistete Anzahlungen
- II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
  - 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen<sup>4)</sup>, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
  - 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen<sup>3)</sup>, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
  - 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
  - 4. Forderungen an die Trägerkommune oder andere Eigenbetriebe<sup>5)</sup>, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
  - 5. Sonstige Vermögensgegenstände
- III. Wertpapiere
  - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen<sup>3)</sup>
  - 2. Sonstige Wertpapiere
- IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

**C. Rechnungsabgrenzungsposten**

**D. Aktive latente Steuern**

**E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensrechnung**

**Passivseite**

A. Eigenkapital

- I. Stammkapital
- II. Allgemeine Rücklage
- III. Zweckgebundene Rücklagen
- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

B. Sonderposten mit Rücklageanteil<sup>6)</sup>

C. Empfangene Ertragszuschüsse

D. Rückstellungen

- 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- 2. Steuerrückstellungen
- 3. Sonstige Rückstellungen

E. Verbindlichkeiten

- 1. Anleihen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- 3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- 5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
- 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen<sup>3)</sup>, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- 8. Verbindlichkeiten gegenüber der Trägerkommune oder anderen Eigenbetrieben, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- 9. Sonstige Verbindlichkeiten,
  - davon
    - a) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
    - b) aus Steuern
    - c) im Rahmen der sozialen Sicherheit

F. Rechnungsabgrenzungsposten

G. Passive latente Steuern

<sup>1)</sup> Sofern der Gegenstand des Unternehmens eine abweichende Gliederung erfordert, muss diese gleichwertig sein. Eine weitere Gliederung ist zulässig.  
<sup>2)</sup> Anlagen der Energie- und Wasserversorgung.  
<sup>3)</sup> Die Begriffsbestimmung des § 15 des Aktiengesetzes findet sinngemäß Anwendung.  
<sup>4)</sup> Unter Abgrenzung der Verbrauchsablesung auf den Bilanzstichtag.  
<sup>5)</sup> Ohne Forderungen aus Wasser- und Energielieferungen. Diese sind unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen.  
<sup>6)</sup> Die Vorschriften, nach denen der Sonderposten gebildet wurde, sind im Anhang anzugeben.

**Anlage 2**  
(zu § 22 Abs. 1 EigBetrVO)

**Gewinn- und Verlustrechnung<sup>1)</sup>**

1. Umsatzerlöse <sup>2)</sup>	.....	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	.....	
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	.....	
4. Sonstige betriebliche Erträge	.....	
davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil .....	.....	.....
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren <sup>3)</sup>	.....	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	.....	.....

6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter <sup>4)</sup>	.....		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung <sup>4)</sup>	<u>.....</u>	.....	
davon für Altersversorgung .....			
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	.....		
davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB .....			
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>.....</u>	.....	
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen <sup>5)</sup>		<u>.....</u>	.....
davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil .....			
9. Erträge aus Beteiligungen		.....	
davon aus verbundenen Unternehmen <sup>6)</sup> .....			
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		.....	
davon aus verbundenen Unternehmen <sup>6)</sup> .....			
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>.....</u>	.....
davon aus verbundenen Unternehmen <sup>6)</sup> .....			
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		.....	
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>.....</u>	<u>.....</u>
davon an verbundene Unternehmen <sup>6)</sup> .....			
14. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			.....
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		.....	
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme		<u>.....</u>	.....
17. Außerordentliche Erträge		.....	
18. Außerordentliche Aufwendungen		<u>.....</u>	
19. Außerordentliches Ergebnis			.....
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		.....	
21. Sonstige Steuern		<u>.....</u>	<u>.....</u>
22. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			<u>.....</u>
Nachrichtlich			
Verwendung des Jahresüberschusses		Ausgleich des Jahresfehlbetrages	
a) Tilgung des Verlustvortrages .....		a) Tilgung aus dem Gewinnvortrag .....	
b) Einstellung in die Rücklagen .....		b) Ausgleich aus dem Haushalt der Gemeinde .....	
c) Abführung an den Haushalt der Gemeinde .....		c) Vortrag auf neue Rechnung .....	
d) Vortrag auf neue Rechnung .....			

<sup>1)</sup> Sofern der Gegenstand des Unternehmens eine abweichende Gliederung erfordert, muss diese gleichwertig sein. Eine weitere Gliederung ist zulässig.  
<sup>2)</sup> Einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse.  
<sup>3)</sup> Materiallieferungen und Fremdleistungen für Anlagenzugänge sind unmittelbar zu aktivieren, soweit nicht abrechnungstechnische Gründe entgegenstehen.  
<sup>4)</sup> Einschließlich aktivierter Beträge.  
<sup>5)</sup> Einschließlich Konzessions- und Wegeentgelte.  
<sup>6)</sup> Die Begriffsbestimmung des § 15 des Aktiengesetzes findet sinngemäß Anwendung.

**Anlage 3**

(zu § 22 Abs. 2 EigBetrVO)

**Erfolgsübersicht<sup>1)</sup>**

Aufwandarten	Betrag insgesamt in EUR	Aufwendungen nach Bereichen in EUR																				
		Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen		Versorgungsbetriebe					Verkehrs- betriebe <sup>2)</sup>	Andere Betriebs- zweige einschließlich Neben- betriebe <sup>3)</sup>	Hilfs- betriebe <sup>4)</sup>	Aktivierte Eigen- leistungen										
		Verwaltung und Betrieb	Sonstiges	Strom- versorgung	Gas- versorgung	Wasser- versorgung	Andere Versorgungs- zweige	8					9	10	11	12						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12											
1. Materialaufwand <sup>5)</sup>																						
2. Löhne und Gehälter <sup>6)</sup>																						
3. Soziale Abgaben <sup>6)</sup>																						
4. Aufwendung für Altersversorgung und für Unterstützung																						
5. Abschreibungen <sup>7)</sup>																						
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen																						
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 enthalten) <sup>8)</sup>																						
8. Konzessions- und Wegegeltel																						
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen <sup>9)</sup>																						
10. Summe 1 bis 9																						
11. Umlage der Spalten 3 und 4																						
12. Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche																						
13. Aufwendungen (Summe 10 bis 12)																						
14. Betriebserträge																						
a) nach der Gewinn- und Verlustrechnung <sup>10)</sup>																						
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige																						
15. Betriebserträge insgesamt																						
16. Betriebsergebnis (+ = Überschuss - = Fehlbetrag)																						
17. Finanzerträge <sup>11)</sup>																						
18. Außerordentliches Ergebnis einschließlich der Veränderung des Sonderpostens mit Rücklageanteil <sup>12)</sup>																						

Aufwandarten	Aufwendungen nach Bereichen in EUR															
	Betrag insgesamt in EUR		Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen					Versorgungsbetriebe					Verkehrs- betriebe <sup>2)</sup>	Andere Betriebs- zweige Neben- betriebe <sup>3)</sup>	Hilfs- betriebe <sup>4)</sup>	Aktivierte Eigen- leistungen
			Verwaltung und Betrieb	Sonstiges	Strom- versorgung	Gas- versorgung	Wasser- versorgung	Andere Versorgungs- zweige	Verwaltungs- betriebe <sup>2)</sup>							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag <sup>13)</sup>																
20. Unternehmensergebnis <sup>14)</sup> (+ = Jahresgewinn - = Jahresverlust)																

1) Sofern der Gegenstand des Unternehmens eine abweichende Gliederung erfordert, muss diese gleichwertig sein. Eine weitere Gliederung ist zulässig.

2) Spalte 9 kann ggf. nach Verkehrszweigen aufgliedert werden (Straßenbahn-, Omnibusverkehr usw.).

3) Gliederung nach Bedarf.

4) Gesonderter Nachweis, soweit aus organisatorischen Gründen erforderlich.

5) Posten 5 a) und 5 b) der Gewinn- und Verlustrechnung.

6) Die Löhne und Gehälter können mit den sozialen Abgaben zusammen ausgewiesen werden. Aktivierte Beträge sind in Spalte 12 auszuweisen.

7) Posten 7 und 12 der Gewinn- und Verlustrechnung.

8) Posten 21 der Gewinn- und Verlustrechnung.

9) Posten 8 der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich der Konzessions- und Wegeentgelte (Zeile 8) und der Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil (Zeile 18).

10) Posten 1 und 4 der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich der Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil (Zeile 18).

11) Posten 9, 10, 11 und 15 der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich Posten 16 der Gewinn- und Verlustrechnung.

12) Posten 19 der Gewinn- und Verlustrechnung zuzüglich der Auflösungen von und abzüglich der Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil aus Posten 4 bzw. 8 der Gewinn- und Verlustrechnung.

13) Posten 20 der Gewinn- und Verlustrechnung.

14) Posten 22 der Gewinn- und Verlustrechnung.

**Anlage 4**  
(zu § 23 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 EigBetrVO)

**Anlagenübersicht**

Anlagevermögen <sup>1)</sup>	Anschaffungs- und Herstellungskosten in EUR						Abschreibungen in EUR						Buchwerte in EUR	
	Anfangs- stand	Zugang	Abgang	Um- buchungen <sup>2)</sup>	Endstand	Anfangs- stand	Abschrei- bungen im Wirtschafts- jahr	Um- buchungen <sup>2)</sup>	Sonder-/ außerplan- mäßige Abschrei- bungen	Abgang <sup>3)</sup>	Endstand	am Ende des Wirt- schafts- jahres <sup>4)</sup>	am Ende des Vorjahres	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
1. Immaterielle Vermögens- gegenstände														
2. Sachanlagen														
3. Finanzanlagen														
insgesamt														

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz.

2) Umbuchungen von einer Anlagegruppe in die andere.

3) Angesammelte Abschreibungen auf die ausgewiesenen Abgänge.

4) Spalte 6 abzüglich Spalte 12.

**Aufhebung der Stiftung Nehemia****Bek. d. MI v. 22. 6. 2011 — RV LG.06-11741/188 —**

Mit Schreiben vom 9. 5. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung Nehemia mit Sitz in Sumte gemäß § 7 Abs.1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Nehemia  
Oberstraße 36  
28832 Achim.

— Nds. MBl. Nr. 24/2011 S. 458

**Anerkennung der St. Bonifatiusstiftung Neuenkirchen****Bek. d. MI v. 27. 6. 2011 — RV OL.06-11741-10 (056) —**

Mit Schreiben vom 28. 4. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 6. 1. 2011 die St. Bonifatiusstiftung Neuenkirchen mit Sitz in der Gemeinde Neuenkirchen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. des § 52 des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ AO. Die Zwecke werden verwirklicht durch Erfüllung sozial-caritativer Aufgaben der Katholischen Kirche, Unterstützung bedürftiger Personen und Organisationen i. S. des § 53 AO, Förderung von Altenwohnungen, betreutes Wohnen und Tagespflege für Seniorinnen und Senioren, Förderung der Ausbildung zum Priesterberuf, Förderung von bedürftigen Kindern im Vorschul- und Schulbereich und von Jugendlichen in der beruflichen Bildung sowie Weitergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Dritte oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

St. Bonifatiusstiftung Neuenkirchen  
c/o Herrn Klemens Kohls  
Küsterstraße 6  
49434 Neuenkirchen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2011 S. 458

**Anerkennung der Stiftung Osnabrücker Club****Bek. d. MI v. 27. 6. 2011 — RV OL.06-11741-16 (072) —**

Mit Schreiben vom 29. 4. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 14. 4. 2011 die Stiftung Osnabrücker Club mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft, Bildung und Erziehung, Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege, Jugend- und Altenhilfe, Denkmalschutz und Denkmalpflege, internationaler Gesinnung, Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens, bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Osnabrücker Club  
c/o Deutsche Bundesstiftung Umwelt  
An der Bornau 2  
49090 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 24/2011 S. 458

**C. Finanzministerium****Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen; Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für die Jahre 2011 und 2012****Bek. d. MF v. 22. 6. 2011 — 25-10 83/0n —****Bezug:** Bek. v. 18. 6. 2009 (Nds. MBl. S. 566)

Gemäß § 2 b Abs. 7 NBesG i. d. F. vom 7. 11. 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 141), wird der Besoldungsdurchschnitt für die Polizeiakademie Niedersachsen für das Jahr 2011 auf 64 763 EUR und für das Jahr 2012 auf 65 887 EUR festgesetzt.

— Nds. MBl. Nr. 24/2011 S. 458

**Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen; Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2011 und 2012****Bek. d. MF v. 22. 6. 2011 — 25-11 34n —****Bezug:** Bek. v. 18. 6. 2009 (Nds. MBl. S. 566)

Gemäß § 2 a Abs. 8 NBesG i. d. F. vom 7. 11. 2008 (Nds. GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 141), werden die Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2011 und 2012 wie folgt festgesetzt:

	Fachhochschulbereich	Universitäten und gleichgestellte Hochschulen
2011	64 763 EUR	76 583 EUR
2012	65 887 EUR	77 976 EUR.

— Nds. MBl. Nr. 24/2011 S. 458

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration****Stärkung der Zusammenarbeit von Landesbehörden hinsichtlich der Problemgruppe hochdelinquenter Kinder****Gem. RdErl. d. MS, d. MI, d. MJ u. d. MK v. 9. 5. 2011 — 301.13-51400 —****— VORIS 21132 —****Bezug:** Gem.RdErl. d. MI, d. MJ, d. MS u. d. MK v. 31. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 751)  
— VORIS 21021 —

1. Zur Behandlung der Problemgruppe hochdelinquenter Kinder wird die Zusammenarbeit der Landesbehörden im Rahmen eines KrisenInterventionsTeams (KIT) unter der Federführung und innerhalb der Linienorganisation des LS — Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie — fortgesetzt.

Mitglieder des KIT sind Fachkräfte

- des LS,
  - des Landeskriminalamtes,
  - der NLSchB und
  - aus dem Geschäftsbereich des MJ.
2. Als hochdelinquente Kinder i. S. dieses Gem. RdErl. werden Kinder angesehen,
- die gemäß Nummer 6.2 der Anlage zum Bezugserrlass als Intensivtäter bezeichnet werden oder
  - bei denen eine andauernde Schulverweigerung in Verbindung mit Delinquenz vorliegt oder

– bei denen trotz delinquenten Verhaltens eine Ablehnung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Personensorgeberechtigten erfolgt.

3. Im Rahmen der Zusammenarbeit nach diesem Gem. RdErl. benennt jede der genannten Landesbehörden eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner gegenüber dem LS. Die Aufgaben dieser Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sollen in den Geschäftsverteilungsplänen ausdrücklich dargestellt werden.

Sie sorgen für den interdisziplinären Austausch und die Aufbereitung der vorliegenden Erkenntnisse hinsichtlich der Problemgruppe der hochdelinquenten Kinder. Hierzu dient auch die nach Nummer 7.2.3 der Anlage zum Bezugsbeschluss von den Polizeibehörden zur Verfügung gestellte aktuelle Übersicht der Intensivtäter.

Einmal jährlich bis zum 30. April, bei besonderem Bedarf auch häufiger, legt das LS dem MS, dem MI, dem MJ und dem MK einen mit den Mitgliedern des KIT unter seiner Federführung erstellten Auswertungsbericht vor. In dem Bericht sind Einschätzungen besonderer Problembereiche auszuführen.

4. Hinsichtlich der Problemgruppe der hochdelinquenten Kinder wirkt das KIT an der nach Nummer 8.1.4 der Anlage zum Bezugsbeschluss vorgesehenen Kooperation der beteiligten Stellen vor Ort mit und bringt seine landesweite Fachkompetenz ein. Zu den Leistungen des Teams gehören insbesondere

- die Unterstützung bei der Fallanalyse sowie
- der Nachweis von Betreuungsangeboten in geeigneten Erziehungseinrichtungen.

Das KIT wird von der anlassbezogene Fallkonferenzen initiierten Stelle über anberaumte Konferenztermine informiert und entsendet in Absprache mit der initiierten Stelle und nach fachlichem Ermessen entweder Vertreterinnen oder Vertreter in die Fallkonferenz oder berät unter Einsatz anderer Kommunikationsformen.

5. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist dieser Gem. RdErl. sinngemäß anzuwenden.

6. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 6. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
das Landeskriminalamt Niedersachsen  
die Niedersächsische Landesschulbehörde  
die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften

– Nds. MBL Nr. 24/2011 S. 458

**Nds. KHG;  
Bekanntgabe des von den kommunalen  
Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2011  
aufzubringenden Betrages**

**Bek. d. MS v. 20. 6. 2011  
– 404.21-41201/5204 (33/2011) –**

**Bezug:** Bek. v. 8. 2. 2011 (Nds. MBL S. 187)

Die Bezugsbekanntmachung wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Betrag „16 789 210,81 EUR“ durch den Betrag „47 328,30 EUR“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Betrag „71 987 789,19 EUR“ durch den Betrag „88 729 671,70 EUR“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird bei dem Kapitel 0540 Titel 333 74-3 der Betrag „30 860 837,76 EUR“ durch den Betrag „47 602 720,27 EUR“ ersetzt.

An die  
Landkreise und kreisfreien Städte  
Nachrichtlich:  
An  
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen  
das Niedersächsische Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

– Nds. MBL Nr. 24/2011 S. 459

## F. Kultusministerium

### **Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Jüdische Gemeinde Braunschweig**

**Bek. d. MK v. 24. 6. 2011 – 24-54100/23-4 –**

Mit Beschluss der LReg vom 31. 5. 2011 sind der Jüdischen Gemeinde Braunschweig gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Deutschen Verfassung vom 11. 8. 1919 und nach Maßgabe ihrer Satzung vom 22. 2. 2009 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden. Die Staatsaufsicht wird vom MK ausgeübt. Jede Änderung der Satzung ist anzuzeigen. Sie bedarf der staatsaufsichtlichen Genehmigung, wenn die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Aufgabenkreis oder die Ausübung der öffentlichen Körperschaftsrechte berührt werden.

– Nds. MBL Nr. 24/2011 S. 459

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### **Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators**

**Bek. d. ML v. 24. 6. 2011 – 103-12256/4-10 –**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Artländer Rennverein e. V. von 1902 die Erlaubnis erteilt, am 4. 9. 2011 auf der Rennbahn in Quakenbrück einen Totalisator zu betreiben.

– Nds. MBL Nr. 24/2011 S. 459

## Öffentliche Bekanntmachung zum Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen (Niederlande)

**Bek. d. ML v. 6. 7. 2011 – RV OL.19-01239/121 –**

Die Strukturvision Rohrleitungen des niederländischen Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt zeigt an, wo Flächen für künftige Rohrleitungen für den Transport gefährlicher Stoffe reserviert werden und wo sich die Grenzübergangsstellen mit Deutschland befinden sollen. In vielen dieser Geländestreifen und im Bereich der Grenzübergangsstellen liegen bereits jetzt eine oder mehrere Rohrleitungen (Bündelungsprinzip).

Die deutschsprachige Zusammenfassung des Entwurfs der Strukturvision und die deutschsprachige Zusammenfassung des Umweltberichts sowie die Detailkarten liegen als gedruckte Exemplare in der Zeit **vom 13. 7. bis 23. 8. 2011** zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus. Die Auslegung erfolgt bei dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (Regierungsvertretung Oldenburg), Theodor-Tantzen-Platz 8, 26106 Oldenburg, Zimmer 221 (II. Obergeschoss, Westflügel), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, sowie freitags und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 9.00 bis 12.00 Uhr. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter den Adressen [www.centrumpp.nl](http://www.centrumpp.nl) (Actuele zienswijzeprocedures) und [www.ruimtelijkeplannen.nl](http://www.ruimtelijkeplannen.nl) (Strukturvisionskarte mit den Grenzübergangsstellen) eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf der Strukturvision können von jedermann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist digital unter der Adresse [www.centrumpp.nl](http://www.centrumpp.nl) und schriftlich beim Centrum Publieksparticipatie, Ontwerp-Structuurvisie buisleidingen, Postbus 30316, 2500 GH Den Haag, Niederlande, abgegeben werden.

– Nds. MBL Nr. 24/2011 S. 459

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 3 c UVPG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)****Bek. d. LBEG v. 30. 5. 2011 — B II f 1.7 XV 2011-025-II —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Sanierung von Lagerstättenwasserleitungen im Feld Söhlingen“. Das Projekt befindet sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) südlich der Gemeinde Hemslingen.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung in vier verschiedenen Baugruben in Höhe von jeweils ca. 7 500 m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauzeit von jeweils ca. 30 Tagen erforderlich.

Die Grundwasserabsenkung unterliegt nach § 3 c UVPG und Anlage 1 Nr. 13.3.3 i. V. m. Anlage 2 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2011 S. 460

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Blockheizkraftwerk Aue-Energie, Schneverdingen)****Bek. d. GAA Celle v. 22. 6. 2011  
— CE000043546-11-028-01 U BS/Dr —**

Die Aue-Energie GbR — Herr Röhrs — aus 29640 Schneverdingen, Lünzener Straße 55, hat mit Schreiben vom 8. 4. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) am Standort in Schneverdingen, Gemarkung Insel, Flur 6, Flurstück 7/14, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2011 S. 460

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG;  
Errichtung von zwei Lagertanks  
(REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Lünen)****Bek. d. GAA Hannover v. 6. 7. 2011  
— H02232949/114 —**

Die Firma REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, hat beim GAA Hannover eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen i. S. des KrW-/AbfG gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. 3. 2011

(BGBl. I S. 282), beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von zwei Lagertanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils 50 m<sup>3</sup>. Standort der Anlage ist 31311 Uetze, Zum Bahnhof 33—39, Gemarkung Dedenhausen, Flur 2.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 8.5 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 24/2011 S. 460

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(VoMü Gas GmbH & Co. KG, Salzhausen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 24. 6. 2011  
— 4.1 LG000041305-20 —**

Die VoMü Gas GmbH & Co. KG, Lindenallee 11, 21376 Salzhausen, hat mit Schreiben vom 31. 3. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase (Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in 21376 Salzhausen, Gemarkung Putensen, Flur 3, Flurstück 272/33, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2011 S. 460

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Planfeststellungsbeschluss gemäß dem KrW-/AbfG  
für die wesentliche Änderung  
— Profilierung, Sicherung und Rekultivierung —  
der Deponie Galing II des Landkreises Wesermarsch  
in Nordenham, Langlütjenstraße****Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 6. 2011  
— 3215-62811-15/2-1 Rm —**

Das GAA Oldenburg hat den Plan für das o. g. Vorhaben mit Entscheidung vom 15. 6. 2011 gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG festgestellt.

Gemäß § 34 Abs. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPG und § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Nebenbestimmungen im Abschnitt II des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen (§ 74 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) **vom 18. 7. bis zum 29. 7. 2011 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

- a) bei der Stadt Nordenham, im Rathausgebäude, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, Zimmer 77 (im Dachgeschoss),  
während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr, Montag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr),
- b) Gemeinde Butjadingen, Rathaus, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen, Zimmer 1, 2 oder 6,  
während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr, Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

— Nds. MBl. Nr. 24/2011 S. 460

## Anlage

### **Planfeststellungsbeschluss Deponie Galing II**

#### **I. Entscheidung**

##### Feststellung des Plans

Gemäß § 31 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), i. V. m. dem UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), wird hiermit durch die Planfeststellungsbehörde, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, auf Antrag des Antragstellers, des Landkreises Wesermarsch, vom 23. 4. 2010, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen der Plan zur wesentlichen Änderung der Jarositdeponie Galing II in Nordenham, Gemarkung Blexen, festgestellt.

Die wesentliche Änderung besteht aus:

- Umstellung des Deponiebetriebes vom Spülbetrieb auf Trockeneinbau,
- Anpassung des Annahmeverfahrens an die geänderten Abfalleigenschaften und den geänderten Deponiebetrieb,
- Einlagerung von rund 670 000 m<sup>3</sup> des Abfallstoffes Jarofix zur Herstellung eines für die Aufbringung der Oberflächenabdichtung geeigneten Oberflächenprofils,
- Gefälle der Oberflächenabdichtung von ca. 16,7 % zu den kurzen und ca. 3,4 % zu den langen Deponieseiten,
- Aufbringung eines Oberflächenabdichtungssystems,
- Bentonitbahn mit Zulassung für DKII und einer möglichst geringen rechnerischen Permittivität (1. Dichtungskomponente),
- Kunststoffdichtungsbahn aus PEHD, Dicke 2,5 mm (2. Dichtungskomponente),
- Dichtungskontrollsystem,
- Dränmatte als Entwässerungsschicht für versickerndes Niederschlagswasser,
- Rekultivierungsschicht, bestehend aus:  
Sandschutzschicht, Dicke 0,15 m  
Vegetationsschicht, Dicke 0,85 m,
- Maßnahmen und Bauwerke zur Entwässerung des Deponiekörpers sowie zur Speicherung und zum Abtransport des dabei anfallenden kontaminierten Wassers,
- Maßnahmen und Bauwerke zur Fassung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von der Deponieoberfläche und dessen Ableitung in den Vorfluter,
- Maßnahmen in der Nachsorgephase.

Es wird festgestellt, dass die Änderung der bestehenden Deponie Galing II unter Berücksichtigung der in diesem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Nebenbestimmungen den Anforderungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge (§§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) entspricht.

Folgende Planunterlagen werden hiermit planfestgestellt:  
(Nicht veröffentlicht.)

#### Sonstige Entscheidungen

Gemäß § 14 NachwV vom 20. 10. 2006 (BGBl. I S. 2298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. 7. 2007 (BGBl. I S. 1462), wird die im Erläuterungsbericht (Antrag auf Planfeststellung, Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung) unter Nummer 3.2.4 beschriebene Nachweisführung zugelassen.

Gemäß § 13 Abs. 2 DepV vom 27. 4. 2009 (BGBl. I S. 900) wird die Freistellung von der Führung eines Abfallkatasters ausgesprochen.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund des Antrags vom 9. 5. 2011 wird hiermit gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in der derzeit geltenden Fassung die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbescheides angeordnet.

#### Kostenentscheidung

Die Kosten dieser Planfeststellung haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid

#### Änderungen der bisherigen Genehmigungen

Soweit sich aus den Antragsunterlagen sowie den Nebenbestimmungen dieses Bescheides keine Änderungen der Festsetzungen bestehender Genehmigungen ergeben, gelten die dort aufgeführten Nebenbestimmungen für die Deponie und den weiteren Betrieb der Deponie fort.

#### Baurecht

Dieser Bescheid schließt die erforderliche Baugenehmigung ein.

Die mit der Stellungnahme der Stadt Nordenham, Bauordnungsamt — Untere Bauaufsichtsbehörde — vom 1. 11. 2010 — 63-Tm/Gor KrW01/10 — vom Landkreis Wesermarsch vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in Kapitel II mit aufgenommen worden. Die baurechtlich geprüften, mit Grüneinträgen versehenen Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### Änderungen des Plans/der Planunterlagen

Der Antrag auf „Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von der Deponieoberfläche (Jarositfläche) in den Vorfluter“ wurde vom Landkreis Wesermarsch zurückgezogen (Schreiben des Landkreises Wesermarsch vom 9. 2. 2011).

#### **II. Nebenbestimmungen**

Die Planfeststellungsentscheidung enthält diverse Auflagen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung/Deponietechnik, zum Immissions- und Bodenschutz, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Gewässerüberwachung, zu betrieblichen und sonstigen Anforderungen sowie zu den Belangen des Naturschutzes (im Einzelnen nicht veröffentlicht).

#### **III. Hinweise**

(Nicht veröffentlicht.)

#### **IV. Entscheidung über Einwendungen**

Die in dem Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss und/oder durch Zusagen des Antragstellers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **V. Begründung**

(Nicht veröffentlicht.)

#### **VI. Abschließende Hinweise**

##### Hinweise zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Pläne und Unterlagen werden für zwei Wochen in der Stadt Nordenham und der Gemeinde Butjadingen zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

##### Hinweise zur Zustellung

Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bzw. Bekanntgabe Klage vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage ist gegen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg in Oldenburg zu richten.

## Stellenausschreibungen

Der **Bundesrechnungshof** sucht für das Prüfungsamt des Bundes in Hannover für den gehobenen Dienst

### eine Prüferin oder einen Prüfer

für das Sachgebiet „Soziale Geldleistungen des Bundes“ — Ausschreibung „BRH 2011-0016P“ —.

Möchten auch Sie im Rahmen der externen Finanzkontrolle dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsamter unterstützt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de).

— Nds. MBl. Nr. 24/2011 S. 462

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** ist eine der Landesregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfen oberste Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem Landtag und unterrichtet die Landesregierung.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für einen Einsatz im Prüfdienst bis zu vier Bewerberinnen und Bewerber für eine Einstellung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste. Die Einstellung erfolgt als

### Regierungsrätin oder Regierungsrat (BesGr. A 13)

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe. Es können sich auch Beamtinnen und Beamte bewerben, die ihre Probezeit bereits erfolgreich abgeleistet haben und denen bereits ein Amt bis BesGr. A 14 übertragen worden ist. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung.

Die erforderliche Grundqualifikation weisen Sie auf, wenn Sie ein mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium absolviert haben, das geeignet ist, in Kombination mit einem Vorbereitungsdienst oder einer beruflichen Tätigkeit die Laufbahnbefähigung zu vermitteln. Unser vorrangiges Interesse gilt Bewerberinnen und Bewerbern mit der Befähigung zum Richteramt oder mit einem betriebswirtschaftlichen Studium.

Unsere Erwartung ist, dass Sie

- überdurchschnittliche Ergebnisse in Ihren Examen oder Studienabschlüssen erzielt haben,
- als Juristin oder Jurist vertiefte Kenntnisse des öffentlichen Rechts aufweisen, im Übrigen mit betriebs- und finanzwirtschaftlichen Fragestellungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung vertraut sind,
- Auslandserfahrung und vertiefte Kenntnisse einer Fremdsprache nachweisen können,
- über überzeugende kommunikative und ausgeprägte soziale Kompetenzen verfügen,
- Flexibilität, Initiative, Entscheidungs- und Einsatzbereitschaft zu Ihren Stärken zählen,
- sich mit den Aufgaben der staatlichen Finanzkontrolle identifizieren.

Von Vorteil ist, wenn Sie

- bereits über Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, im Steuerrecht, im Bankbereich oder in der Wirtschaftsprüfung verfügen,
- als Juristin oder Jurist betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen aufweisen.

Während der Probezeit werden Sie in verschiedenen Bereichen des LRH sowie in Dienststellen der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung an unterschiedlichen Orten eingesetzt. Ihre anschließende Verwendung erfolgt bedarfsorientiert im Prüfdienst mit dem Ziel, Ihnen auch Leitungsaufgaben zu übertragen. Sie werden überwiegend im Team an komplexen Prüfungsprojekten mitwirken, dabei anspruchsvolle und fachlich speziell ausgerichtete Prüfungsaufgaben wahrnehmen und Grundsatzangelegenheiten mit besonderem Schwierigkeitsgrad bearbeiten. Ihre Arbeitsergebnisse werden Sie in Prüfungsmittteilungen, Jahresberichtsbeiträgen sowie Stellungnahmen des LRH darstellen und gegenüber den geprüften Stellen, in Ressortbesprechungen oder in Ausschusssitzungen des Landtages selbständig vertreten.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in Leitungspositionen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Die Personalauswahl unter den für eine Einstellung in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt unter wesentlicher Berücksichtigung der Ergebnisse eines Assessment-Centers, das am 22. und 23. 9. 2011 stattfindet. Wir behalten uns vor, für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem der ausgeschriebenen Ämter im Niedersächsischen Landesdienst tätig sind, unterschiedlich strukturierte Auswahlverfahren durchzuführen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 20. 7. 2011** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — ggf. auch durch die Gleichstellungsbeauftragte, den Vorsitzenden des Personalrats und den Vertreter der Menschen mit Behinderung —) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Köpke, Tel. 05121 938-636, und Herr Nienstedt, Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 24/2011 S. 462

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Hannover. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**